



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

196; 5

Berlin, den 5. Juni 1965

I Teil HI Nr. 13

Tag

I n h a l t

Seite

6. 5. 1965 Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft. — Kreditanordnung Landwirtschaft —

57

Anordnung
über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den
Umlaufmittelbereich der volkseigenen Land- und
Forstwirtschaft.

— Kreditanordnung Landwirtschaft —

Vom 6. Mai 1965

Zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit des kurzfristigen Kredites im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bereich der Landwirtschaft wird gemäß § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungs- und Zuständigkeitsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

— unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe (nachstehend WB genannt) und

— deren volkseigene Betriebe (VEB)

— sowie die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse direkt unterstehenden landwirtschaftlichen Betriebe.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die WB Meliorationen und deren VEB.

(3) Die kurzfristigen Kredite für den Umlaufmittelbereich (Kredite) werden von der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Bank) gewährt, und zwar

a) an die VEB durch die Filialen der Bank.

Sie haben dabei die Weisungen der Direktoren der VVB-Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (WB-Bankfilialen) zu beachten,

b) an die WB durch die VVB-Bankfilialen.

§ 2

Jahreskreditplan

(1) Die VEB und die WB haben entsprechend den Plandirektiven und planmethodischen Bestimmungen ihren Jahreskreditplanvorschlag als Teil des Betriebsplanes bzw. des Planes der WB auszuarbeiten und ihrem übergeordneten Organ sowie der Bank zu übergeben.

(2) Die Bank hat zum Vorschlag des Jahreskreditplanes Stellung zu nehmen.

(3) Der Jahreskreditplan der WB enthält gemäß § 24 dieser Anordnung eine Kreditreserve, die dem Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB zur Verfügung steht.

(4) Die entsprechend den planmethodischen Bestimmungen bestätigten Jahreskreditpläne sind der Bank zu übergeben.

§ 3

Quartalskreditplan

(1) Zur Erfüllung und Überbietung der Ziele der bestätigten Jahrespläne sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den VEB und den WB Quartalskreditpläne aufzustellen.

(2) Der Vorschlag zum Quartalskreditplan ist von dem Direktor des VEB, dem Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB und der Filiale der Bank bzw. der Vorschlag der WB vom Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB dem Direktor der WB-Bankfiliale zu übergeben.

(3) Die WB haben die Vorschläge der VEB zu überprüfen und, soweit erforderlich, den VEB Auflagen zur Mobilisierung von Reserven und zur Beseitigung von Planwidrigkeiten zu erteilen.

(4) Nach Prüfung des Vorschlages der WB hat der Direktor der WB-Bankfiliale dem Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB den Quartalskreditplan zu bestätigen. Die Bestätigung ist erforderlichenfalls mit der Erteilung von Auflagen und Festlegungen von Bedingungen zur Erreichung des im Jahreskreditplan festgelegten Abbaues planwidriger Kredite zu verbinden.

(5) Der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB hat im Rahmen des ihm bestätigten Quartalskreditplanes die Quartalskreditpläne der VEB zu bestätigen.